

ABWICKLUNGSVEREINBARUNG gemäß Pauschalreiseverordnung

Abgeschlossen zwischen

Name: Raiffeisenbank Region Schärading eGen

Anschrift: Oberer Stadtplatz 42

PLZ/Ort: 4780 Schärading

im folgenden **Garant** genannt

und

Europäische Reiseversicherung AG

Kratochwjlestraße 4

1220 Wien

im folgenden **Abwickler** genannt.

1. Die Vertragsparteien haben davon Kenntnis, dass Reiseleistungsausübungsberechtigte (Veranstalter von Pauschalreisen sowie Vermittlern von verbundenen Reiseleistungen) im Sinne der Bestimmungen der Pauschalreiseverordnung (PRV), BGBl. II Nr. 260/2018, sicherzustellen haben, dass den Reisenden
 - a) die bereits entrichteten Zahlungen (Anzahlungen und Restzahlungen), soweit infolge der Insolvenz des Reiseleistungsausübungsberechtigten die Reiseleistungen gänzlich oder teilweise nicht erbracht werden oder der Leistungserbringer vom Reisenden deren Bezahlung verlangt,
 - b) die notwendigen Aufwendungen für die Rückbeförderung und, falls erforderlich, die Kosten von Unterkünften vor der Rückbeförderung, die infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters oder - im Falle der Verantwortlichkeit für die Beförderung von Personen - des Vermittlers verbundener Reiseleistungen entstanden sind, und
 - c) gegebenenfalls die notwendigen Kosten für die Fortsetzung der Pauschalreise oder der vermittelten verbundenen Reiseleistung erstattet werden.

2. Im Sinne dieser Vereinbarung gelten die jeweilige Begriffsbestimmung der PRV insbesondere für die Begriffe Reiseleistung, Pauschalreise, verbundene Reiseleistung, Reisender, Reiseveranstalter, Reisevermittler, Abwickler und Insolvenz.

3. Soweit der Garant durch Beibringung einer Bankgarantie für Reisende des nachfolgenden Reiseleistungsausübungsberechtigten

Name: Mayr Bustouristik GmbH

Anschrift: Jagern 10

PLZ/Ort: 4761 Enzenkirchen

eine Absicherung gemäß der PRV übernimmt,

übernimmt der Abwickler im Auftrag des Garanten die Abwicklung der Ansprüche der Reisenden gemäß PRV im Fall der Insolvenz dieses Reiseleistungsausübungsberechtigten gemäß dieser Abwicklungsvereinbarung.

Im Falle divergierender Bestimmungen ist nach jenen der Abwicklungsvereinbarung vorzugehen.

4. Der Abwickler verpflichtet sich bei Insolvenz des Reiseleistungsausübungsberechtigten bei Inanspruchnahme der Garantie das Vorliegen einer Insolvenz im Sinne des § 1 Abs. 3 PRV zu prüfen und dem Garanten mitzuteilen, die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche der Reisenden zu übernehmen und gegebenenfalls die für die Rückreise der Reisenden erforderlichen Veranlassungen im Sinne des § 2 Abs. 14 PRV im Auftrag und auf Rechnung des Garanten zu treffen.

Die Haftung des Abwicklers für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

5. Der Abwickler verpflichtet sich, Ansprüche der Reisenden nur dann zu befriedigen, wenn der Reisende diese gem. § 3 Abs. 2 PRV innerhalb von acht Wochen ab Eintritt der Insolvenz des Reiseleistungsausübungsberechtigten beim Abwickler angemeldet hat, es sei denn, der Reisende hat diese Frist ohne sein Verschulden versäumt.

Soweit keine unbeschränkte Haftung aus der Garantie besteht, können Zahlungen – ausgenommen notwendige Leistungen für Reisende vor Ort – demgemäß unter Berücksichtigung des § 5 Z 7 PRV iVm § 156 Abs 3 VersVG frühestens nach Ablauf der achtwöchigen Anmeldefrist getätigt werden.

Unverschuldet verspätet vorgenommene Forderungsanmeldung werden, soweit bereits Zahlungen getätigt wurden, nachrangig behandelt.

6. Der Abwickler verpflichtet sich, die in Anspruch genommenen Beträge ausschließlich im Namen des Garanten an die jeweils Anspruchsberechtigten weiterzuleiten.

7. Der Garant verpflichtet sich, für die vom Abwickler im Garantiefall vorzunehmende Tätigkeit, nach Abschluss der Abwicklungstätigkeit dem Abwickler einen Betrag in Höhe von 10 % des von den geschädigten Reisenden tatsächlich geltend gemachten Gesamtbetrages – max. 10 % der Garantiesumme – auf das vom Abwickler genannte Konto zu überweisen.

8. Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ist für die Dauer von mindestens 12 Monaten wirksam. Nach Ablauf dieser Mindestvertragsdauer kann sie von beiden Parteien unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

9. Die Beendigung, sowie jegliche Änderungen der Bankgarantie, insbesondere der Laufzeit und der Garantiesumme ist dem Abwickler mindestens ein Monat vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen. Widerspricht der Abwickler der Änderung innerhalb eines Monats, erlischt die Abwicklungsvereinbarung zum geplanten Änderungstermin, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen des Punkt 8 schon vorher endet.

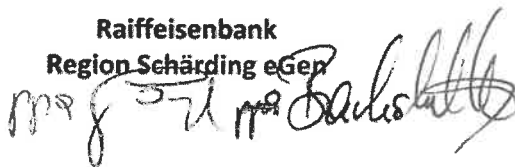
10. Subsidiär gelten die Bestimmungen der PRV. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das jeweils zuständige Gericht in Wien.

Schärding, am 03.12.2024
Ort/Datum

Wien, am ____ . ____ . ____

Garant

**Raiffeisenbank
Region Schärding eGen**



Europäische Reiseversicherung AG